



Der Schiffsarrest nach englischem Recht

-

Seerechtsverein 29.10.2009

Edward Maguin, Solicitor (England & Wales)

LEBUHN & PUCHTA

Rechtsanwälte

Vorsetzen 35 D-20459 Hamburg

Tel. +49 40 37 47 78 63

Fax +49 40 36 46 50

edward.maguin@lebuhn.de

Wesentliche Rechtsquellen:

- Supreme Court Act 1981 (SCA), ss. 20 to 24 (Admiralitätszuständigkeit, „in rem“ Ansprüche)
- Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 (CJJA), sec. 26 (Arrest als Sicherungsmittel)
- Abschnitt 61 der Civil Procedure Rules und die ergänzende Practice Direction („in rem“ Verfahren)
- Rechtsprechung

Zwecke des Arrests:

```
graph TD; A[Zwecke des Arrests:] --> B[Begründung eines englischen Gerichtsstands]; A --> C[Erlangung einer Sicherheit];
```

Begründung eines
englischen
Gerichtsstands

Erlangung
einer Sicherheit

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Voraussetzungen:

1. Admiraltätszuständigkeit des High Court (sec. 20 (1) und 20 (2) SCA)

(sec. 20 (2) entspricht im Wesentlichen der Liste der Seeforderungen in dem Arrest-Übereinkommen von 1952)

2. Anspruch „in rem“, d.h. gegen das Schiff selbst (sec. 21 (1) bis (4) SCA)

Ansprüche „in rem“

```
graph TD; A[Ansprüche „in rem“] --> B[Unabhängig vom Schiffseigentum/Besitz]; A --> C[Abhängig vom Schiffseigentum/Besitz];
```

Unabhängig vom
Schiffseigentum/Besitz
(z.B. Ansprüche, die
Schiffsgläubigerpfandrechte
begründen; Ansprüche bzgl. des
Schiffseigentums oder –besitzes;
Forderung aus Schiffshypothek)

Abhängig vom
Schiffseigentum/Besitz
(z.B. Ansprüche in Bezug auf
Schiffsreparaturen; Ansprüche aus
Charterpartien und Konnossement)

Voraussetzungen für Ansprüche, die vom Schiffseigentum/Besitz abhängen:

1. Der persönlich Verantwortliche muss bei Entstehung des Arrestanspruchs
 - entweder Eigentümer,
 - Charterer oder
 - Besitzer
des Schiffs sein

Voraussetzungen für Ansprüche, die vom Schiffseigentum/Besitz abhängen:

2. Bei Einreichung der Klage muss dieselbe Person der wirtschaftliche Eigentümer oder Bareboatcharterer des Schiffes sein

(vgl. The Yuta Bondarovskaya; The Faial)

Sistership / associated ship Arrest :

Arrest eines Schwesterschiffs grundsätzlich möglich

(Ausnahme: z.B. Ansprüche aus Hypotheken)

Arrest eines „associated ship“ nicht möglich

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Scheinverkauf zur Arrestumgehung:

Wenn der Scheinverkauf nachweisbar ist, wird dieser nicht
von englischen Gerichten anerkannt,
das wirtschaftliche Schiffseigentum bleibt unverändert

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Das Verfahren für den Arrest

1. Einreichung einer Klage „in rem“
2. Beantragung eines Arrestes
 - a) Keine Pflicht zur „umfassenden und aufrichtigen Offenlegung“
 - b) Verpflichtungserklärung für die Gerichtsvollzieherkosten
 - c) Prüfung des Registers nach einer „caution against arrest“
 - d) Erklärung über den Anspruch und die evtl. erforderlichen Anzeigen
 - e) Vorbereitung des Arrestbeschlusses
 - f) Immunität bei staatseigenen Schiffen
 - g) Erlass bei Vorliegen der Voraussetzungen; Geltungsdauer: ein Jahr

Durchführung des Arrestes

Durch den zuständigen Admiralty Marshal
(in der Praxis meist ein Zöllner),

Zustellung des Arrestbeschlusses oder der Anzeige, dass ein
Arrest des Schiffes angeordnet wurde

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Caveats:

```
graph TD; A[Caveats:] --> B[Schiffseigentümer]; A --> C[Zweiter Anspruchsteller];
```

Schiffseigentümer

Verpflichtungsübernahme,
Zustellungsbevollmächtigten zu
benennen und ggf.

Verteidigungsbereitschaft zu
erklären, und Sicherheit zu leisten

Folge: Keine Verhinderung des
Arrestes, aber Verantwortlichkeit
des Antragstellers für Schäden

Zweiter Anspruchsteller

Anstatt des Schiffsarrestes Caveat
gegen die Aufhebung

Folge: Verhinderung der Aufhebung
des Schiffsarrestes ohne Zustim-
mung der Partei oder des Gerichts

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Sicherheit:

Höhe der Sicherheit ist die Anspruchshöhe, die
vernünftigerweise bestenfalls zu erwarten ist
(„reasonably arguable best case“) + Zinsen und Kosten
(The Bazias 3)

Kein Erfordernis einer Gegensicherheit

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Umfang des Arrests

Keine Erstreckung auf Bunker des Charterers
oder Güter an Bord

Ausnahme:
Ansprüche für Bergungslohn

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Interventionsrechte eines Dritten:

Ureigene Zuständigkeit des Gerichtes („inherent jurisdiction“)

bei „ernsthaften Härten, Schwierigkeiten oder Gefahr“
(The Mardina Merchant)

LEBUHN & PUCHTA

Hamburg

Haftung für Schäden



Gegenüber dem Schiffseigentümer

Haftung für Schäden wegen
ungerechtfertigten Arrestes ist
beschränkt auf Fälle von bösem
Glauben und crassa negligentia

(The Kommunar (No. 3))

Gegenüber Dritten

The Tropical Reefer

Anton Durbeck v. DNB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

LEBUHN & PUCHTA
RECHTSANWÄLTE

Edward Maguin, Solicitor (England & Wales)

LEBUHN & PUCHTA

Rechtsanwälte

edward.maguin@lebuhn.de